

## ***Geschäftsordnung Bürgerrechtskommission***

vom 22. März 2005

gültig ab 22. März 2005

Nr. 0115

## ***INHALTSVERZEICHNIS***

Art. 1	Einleitung .....	3
Art. 2	Grundlagen .....	3
Art. 3	Organisation der Bürgerrechtskommission .....	3
Art. 4	Richtlinien .....	3
Art. 5	Einladungen .....	3
Art. 6	Beschlussfassung .....	3
Art. 7	Ausstand .....	4
Art. 8	Vorbereitung der Kommissionssitzung .....	4
Art. 9	Einbürgerungsgespräche .....	4
Art. 10	Beratung und Beschluss .....	4
Art. 11	Protokoll .....	5
Art. 12	Information der Gesuchsteller über den Entscheid der Bürgerrechtskommission .....	5
Art. 13	In-Kraft-Treten .....	5

### **Art. 1 Einleitung**

Die vorliegende Geschäftsordnung basiert auf den Bestimmungen der Gemeindeordnung, wonach die Bürgerrechtskommission abschliessend über die Einbürgerungsgesuche befindet.

### **Art. 2 Grundlagen**

Für die Beurteilung der Einbürgerungsgesuche sind folgende gesetzliche Grundlagen massgebend:

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
- Bürgerrechtsgesetz (des Kantons Luzern);
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (des Kantons Luzern);
- Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens (§ 26, Absatz 1 und 3, und § 29);
- Richtlinien Einbürgerung ausländische Staatsangehörige.

### **Art. 3 Organisation der Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Einwohnerrat gewählt, (§ 33, Absatz 1 der Gemeindeordnung).

<sup>2</sup> Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. § 53 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates findet sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Die Stellvertretung wird gemäss § 59 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates gehandhabt.

### **Art. 4 Richtlinien**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission stellt Richtlinien auf, nach denen Einbürgerungen in der Gemeinde Kriens vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien werden dem Einwohnerrat vorgelegt, sofern dieser es verlangt (§ 29 Absatz 4 der Gemeindeordnung).

### **Art. 5 Einladungen**

Die Einladung erfolgt gemäss § 58 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.

### **Art. 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Kommissionsmitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit findet eine Beratung statt und danach eine zweite Abstimmung. Bei nochmaliger Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

#### **Art. 7    *Ausstand***

Für den Ausstand findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

#### **Art. 8    *Vorbereitung der Kommissionssitzung***

<sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsabteilung stellt für jede Kandidatin / Kandidaten ein Dossier mit allen Unterlagen zusammen.

<sup>2</sup> Die Akten sind vor der Sitzung zu studieren.

<sup>3</sup> Jedes Kommissionsmitglied prüft ein oder mehrere Gesuche eingehend. Es holt für diese Personen Referenzauskünfte ein.

#### **Art. 9    *Einbürgerungsgespräche***

Die Gesuchstellenden werden zu einem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Das Gespräch beinhaltet:

- Begrüssung und Vorstellen der Kommission durch das Kommissionsmitglied, das die Referenzauskünfte eingeholt hat;
- Allgemeine Fragen über die Person und über die Motivation für die Einbürgerung, sowie Fragen aus Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik unter Berücksichtigung der Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache. Siehe auch in Richtlinien;
- Sind aufgrund des Gespräches oder des Aktenstudiums Fakten ersichtlich, die Zweifel an eine Genehmigung des Gesuch aufkommen lassen, so sind diese beim Gespräch zur Sprache zu bringen;
- Information über weiteres Vorgehen;
- Verabschiedung.

#### **Art. 10    *Beratung und Beschluss***

Nach dem Gespräch berät die Kommission und entscheidet über das Gesuch. Folgende Beschlüsse sind möglich:

- Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Kriens, falls die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden;
- Zurückstellen, falls die Anforderungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, aber die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Kommission festzulegenden Frist erfüllt werden können. Beispiel: Absolvieren einer Ausbildung oder Antritt einer Stelle;
- Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt beurteilt werden.

**Art. 11 Protokoll**

<sup>1</sup> Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Darin sind die Präsenz und die Beschlüsse aufzuführen.

<sup>2</sup> Zu jeder Einbürgerung sind jeweils die Ergebnisse der Diskussion kurz zusammenzufassen. Wird eine Einbürgerung abgelehnt oder zurückgestellt, müssen im Protokoll die Gründe aufgeführt werden. Diese werden dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitgeteilt.

**Art. 12 Information der Gesuchsteller über den Entscheid der Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Der Beschluss der Bürgerrechtskommission wird den Bürgerrechtsbewerbern mittels Entscheid schriftlich zugestellt.

<sup>2</sup> Falls der Entscheid nicht positiv ist, ist er eingeschrieben und mit der entsprechenden Begründung zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird vom Präsidenten / von der Präsidentin der Bürgerrechtskommission unterzeichnet.

**Art. 13 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bürgerrechtskommission beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Kriens, 22. März 2005

**BÜRGERRECHTSKOMMISSION KRIENS**

Präsident  
*Hansruedi Kunz*

Vizepräsident  
*Konrad Beutler*

*Tabelle der Änderungen der Geschäftsordnung Bürgerrechtskommission vom 22. März 2005*

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------

---